



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0324/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	14.04.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	28.04.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Dresdner Straße / Köhlerstraße", 3. Änderung
Standort: Coswiger Straße 39, Fl.-St.: 1583/11

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße/Köhlerstraße“, 3. Änderung. Mit dem Schreiben vom 06.10.2020 erhielt der Antragsteller bereits eine Baugenehmigung für Einfamilienwohnhaus mit Stellplatz und die Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes, Bauflucht weicht 1m von der Baulinie ab. Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück eine Einfriedung zu errichten, welche den gestalterischen Festsetzungen des B-Planes widerspricht. Der Antragsteller beantragt einen Metallzaun mit geschwungenen Gestaltungselementen, statt eines Metallzaunes mit senkrechten Stäben. Der Metallzaun soll außerdem mit einer Höhe von 1,45m hergestellt werden. Im B-Plan ist die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen auf 1,20m begrenzt. Für diese Abweichungen von den Festsetzungen des B-Planes „Dresdner Straße/Köhlerstraße“, 3. Änderung beantragt der Antragsteller eine Genehmigung.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, für die Gestaltung der Einfriedung (Metallzaun mit geschwungenen Gestaltungselementen statt Metallzaun mit senkrechten Stäben und Überschreitung der maximalen Einfriedungshöhe um 25 cm) wird erteilt gem. § 31 Abs. 2 BauGB.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist städtebaulich vertretbar.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansicht